

03.06.87

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Hessen

zur

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

Punkt 31 der 577. Sitzung des Bundesrates am 05. Juni 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 14 Abs. 4 sind in Satz 2 die Worte "Vielfaches von 20" durch die Worte "Vielfaches von 50" zu ersetzen.

Als Folge ist in § 19 der Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Zevis ist durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes institutionalisiert worden, da sich die polizeilichen Aufgaben angesichts ihres stets wachsenden Umfangs nur dann mit der notwendigen sachlichen und zeitlichen Aktualität erfüllen lassen, wenn durch den Anschluß an Zevis die durch ADV-Anlagen gebotene Möglichkeit einer erheblichen Arbeitsvereinfachung und -beschleunigung genutzt werden kann. Zevis bietet die erforderlichen Möglichkeiten von Sofortauskünften im einstelligen Sekundenbereich.

Wenn dem im Verordnungsentwurf angestrebten Ziel einer 5 %-igen Zusatzprotokollierung gefolgt werden sollte, würden bundesweit

jährlich etwa 600.000 Zusatzprotokollierungen (bei einer geschätzten Anzahl von 12.000.000 Anfragen insgesamt) erforderlich werden. Diese hohe Anzahl von Zusatzprotokollierungen hätte entsprechende Bearbeitungszeiten und damit

- a) Wartezeiten im Datenverarbeitungssystem, das durch Kapazitätsschwierigkeiten zeitweise blockiert wäre,
- b) Wartezeiten vor Ort, die im Interesse der Dringlichkeit bei der Gefahrenabwehr und der Terrorismusbekämpfung sowie für den zum Warten gezwungenen Bürger nicht hinnehmbar wären,

zur Folge. Es entstünde zudem ein erheblicher Arbeitsanfall und Personalbedarf

- a) beim Kraftfahrt-Bundesamt bzw. den jeweilig protokollierenden Ländern,
- b) bei den vermittelnden Lagezentren der Länder,
- c) vor Ort bei der ermittelnden Polizei

und damit wegen der zwangsläufig eintretenden Verzögerung eine nicht mehr optimale Nutzung der ADV-Anlage.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei einer 5 %-igen Zusatzprotokollierung der durch Zevis angestrebte Zeit- und Sachgewinn aufgezehrt und hinfällig würde. Das für die Polizei bzw. deren Aufgabenerfüllung geschaffene und kodifizierte System würde wegen der zeitraubenden Schwerfälligkeit keine Akzeptanz erwarten können.

Da andererseits eine von den Ausschüssen empfohlene Zusatzprotokollierung in Höhe von 1 Promille im Interesse einer Effizienz des Datenschutzes nicht hinnehmbar erscheint, ist eine Zusatzprotokollierung bei 2 % vorzusehen, um allen Interessen weitestgehend Rechnung zu tragen.